

Finanzhilfe für Kulturvereine im Laienbereich

(gemäss Artikel 10 COVID-Verordnung Kultur)

Information über:

Änderung der Verordnung für Kulturvereine im Laienbereich

(Nr. 61304 vom 13. Mai 2020)

Mit der oben genannten Änderung des Bundesrates haben sich für die Kulturvereine im Laienbereich diverse Anpassungen an die Eingabe für Finanzhilfe (**Ausfallentschädigung**) ergeben.

Es sind dies:

- Ein als Verein konstituiertes Organisationskomitee, dessen Zweck gemäss Statuten einzig in der Durchführung einer Musik-/Theater-/Fasnachts-Veranstaltung etc. besteht, mit einem Budget von über 50'000 CHF, resp. einem Verlust von über 10'000 CHF ist nicht anspruchsberechtigt für die Ausfallentschädigung des BAK (Bundesamt für Kultur).
- Die Bearbeitung von Ausfallentschädigungen bei Veranstaltungen die ein Budget in der Höhe von über 50'000 CHF, resp. einem Verlust von über 10'000 CHF aufweisen sind beim Kantonalen Amt für Kultur einzureichen.
- Falls alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (namentlich ein Veranstaltungsbudget von kleiner 50'000), kann ein solcher Trägerverein ggf. eine Ausfallentschädigung beim BAK unter Beilage sämtlicher Belege beantragen. Die maximale Entschädigung beträgt 10'000 CHF:
- Einreichen mit Formular des BAK
 - **Guggenmusiken** beim SBV unter: corona@windband.ch
 - **Andere Fasnachtsvereine** beim ZSV unter: gesuche-zsv@gmx.ch
- Zur Abwicklung der Bearbeitung ist es von Vorteil, wenn die Vereine Abrechnungen aus den zwei Vorjahren vorweisen.
- Es sollte unbedingt ein Budget der ausgefallenen Veranstaltung mit Einnahmen und Ausgaben, sowie ggf. dem erhofften Reingewinn vorgewiesen werden.
- Erforderlich ist für das aktuelle Jahr eine Abrechnung mit den effektiv getätigten Einnahmen und Ausgaben. Für den erhofften Reingewinn ist ein Nachweis zu erbringen, dass dieser der Finanzierung der Vereinsaktivitäten zu Gute kommt.
- Veranstalter deren Grenzwerte unter den oben genannten Beträgen liegen können entscheiden, ob sie ihr Gesuch beim BAK oder den Kantonalen Kulturämtern einreichen wollen. Eine Eingabe beim BAK und bei den Kantonen ist nicht möglich. Das eine schliesst das andere aus.
- **Die Frist für die Schadensmeldungen wurde vom BR verlängert bis 20. September 2020.**

Altstätten, 05.06.2020

FS